

**Landratsamt Rottweil,
Flurneuordnungs- und Vermessungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Az.: 3213/B 5.1.7

Flurbereinigung Dunningen (B 462)

Öffentliche Bekanntmachung



Vorläufige Anordnung

vom **11.07.2016**

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen für den „Neubau der B 462 Umgehung Dunningen“ und den Bau eines Wirtschaftsweges (im Gewann „Obere Bergstücke“) wird vom Landratsamt Rottweil – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt – als untere Flurbereinigungsbehörde auf Antrag des Regierungspräsidiums Freiburg - Abteilung Straßenbau – (im Folgenden: Regierungspräsidium) vom 14.05.2014 nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Dunningen (B 462) folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2016

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen auf Dauer entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 11.07.2016 in Rot bandiert und in hellbrauner Farbe bezeichnet sind.

Das Regierungspräsidium hat bis zum o.g. Tag des Besitzentzugs die Grenzen der entzogenen Flächen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.

Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium, wird wie oben beschrieben ab

01.10.2016

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Regierungspräsidium hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat das Regierungspräsidium die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den landwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

Begründung:

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 18.12.2009 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 und 87 FlurbG angeordnet. Die durch den „Neubau der B 462 Umgehung Dunningen“ erforderlichen Ausgleichsflächen werden deshalb in der Flurbereinigung bereitgestellt.

Der Plan für das Vorhaben „Neubau der B 462 Umgehung Dunningen“ wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg am 30.04.2008 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Plan enthält den „Neubau der B 462 Umgehung Dunningen“, die Anpassung des untergeordneten Straßen- und Wegenetzes sowie die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ferner Flächen, die während der Bauausführung als Ersatzwege und Arbeitsraum dienen.

Der Unternehmensträger hat die Bereitstellung der zum Bau benötigten Flächen beantragt. Die Wertermittlung der betroffenen Grundstücke wurde durchgeführt. Ersatzflächen stehen teilweise zur Verfügung. Bei Abwägung des erreichten Verfahrensstandes dient die angeordnete Besitzregelung daher dem beschleunigten Erreichen des angestrebten Verfahrenszwecks und damit auch der Verkürzung der Inanspruchnahme der betroffenen Teilnehmer.

Zur Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen ist die Entziehung von Besitz und Nutzung erforderlich.

2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

2.1 Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile:

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher usw.) sind in der beiliegenden Besitzregelungskarte dargestellt und wurden unter Beziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldentschädigungen ermittelt, die hiermit auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zur Vermeidung von Härtefällen in voller Höhe endgültig festgesetzt werden. Die Geldentschädigungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind in dem "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

Die nach Nr. 2.1 festgesetzten Geldbeträge erhält der Eigentümer. Die festgesetzten Geldbeträge werden über die Teilnehmergeinschaft zum Jahresende ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

2.2 Aufwuchsentschädigung:

- entfällt-

2.3 Nutzungsentschädigung:

Für die Jahre ab 2016, wird für die in Anspruch genommenen Flächen (siehe Nr. 1) jährlich, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG, eine Nutzungsentschädigung gezahlt, so weit nicht Ersatzland zur Verfügung gestellt oder zumutbares Ersatzland angepachtet werden kann.

Die Nutzungsentschädigung für landwirtschaftlich genutzte Flächen bemisst sich sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) nach dem durchschnittlichen Deckungsbeitrag.

Dabei werden folgende Sätze zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> durchschnittlicher Deckungsbeitrag für Äcker | 620 €/ha und Jahr |
| <input type="checkbox"/> durchschnittlicher Deckungsbeitrag für Grünland | 630 €/ha und Jahr |

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um die durchschnittlichen Sätze für Ausgleichszulage, die Beträge nach FAKT und die Betriebsprämie.

Bei nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet.

Sie werden hiermit für die gegebenen Fälle festgesetzt und sind im "Verzeichnis der Nutzungsentschädigungen" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

2.4 Auszahlung:

Die nach Nr. 2.3 festgesetzten Nutzungsentschädigungen erhalten die Bewirtschafter, nachdem sie das bestehende Bewirtschaftungsverhältnis dem Landratsamt Rottweil - Flurneuordnungsbehörde- angemeldet und nachgewiesen haben bzw. dem Zugriff auf die Daten des gemeinsamen Antrags zugestimmt haben. Bis dahin erhält der Eigentümer die festgesetzten Entschädigungen. Er hat sie mit dem Bewirtschafter zu verrechnen. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Geldbeträge werden über die Teilnehmergemeinschaft zum jeweiligen Jahresende ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

2.5 Wird eine höhere als die in Nr. 2.1 und 2.3 festgesetzten Geldabfindungen bzw. Geldentschädigungen oder eine Änderung der Zahlungsmodalitäten nach Nr. 2.4 verlangt, ist dies mit entsprechender Begründung beim Landratsamt – Flurneuordnungs- und Vermessungsamt – innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Anordnung zu beantragen.

2.6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1.1 - 1.3 und 2.1 – 2.3) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rottweil – untere Flurbereinigungsbehörde –, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Ein schriftlich erhobener Widerspruch muss innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Rottweil – untere Flurbereinigungsbehörde – eingegangen sein.

Begründung:

Die Nutzungsentschädigungen werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten alsbald auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden. Sie wurden nach den Grundsätzen für Entschädigungsregelungen des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg vom 09.07.1987 (GABl. S. 801) ermittelt.

3. Hinweis

Eine Abschrift dieses Beschlusses, die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1), das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile mit Kartenbeilagen und das Verzeichnis der Nutzungsentschädigungen (siehe Nr. 2) liegen ab sofort einen Monat lang während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus der Gemeinde Dunningen, Hauptstr. 25 in 78655 Dunningen aus.

Fragen können gerne auch telefonisch unter 0741/244 - 908 beantwortet werden.

Vorstehende vorläufige Anordnung samt Anlagen und Karten können auch im Internet

unter:

www.landkreis-rottweil.de

—> **Landratsamt/Ämter & Organigramm/Flurneuerungs- und Vermessungsamt/Fachbereich Flurneuerung/Dunningen (B 462)/Vorläufige Anordnung § 36 FlurbG** eingesehen werden.

gez. Helmstädter